



SCHLICHTUNGSSTELLE
der Rechtsanwaltschaft

Tätigkeitsbericht

2015

Tätigkeitsbericht 2015

für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015
herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Grußwort Gerd Billen, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)	6
II. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 1. Die Entwicklung der Schlichtungsstelle 2. Das Schlichtungsverfahren	8 9
III. Bericht der Schlichterin Monika Nöhre 1. Statistik 1.1 Antragseingänge, Verfahrensstand 1.2 Schlichtungen 1.3 Unzulässigkeits- / Ablehnungsgründe 1.4 Motive für die Antragstellung 1.5 Regionen, Verfahrensdauer, Rechtsgebiete 2. Beispiele für erfolgreiche Schlichtungen	10 10 11 12 14 14 17
IV. Bericht der Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge	24
V. Typische Fallkonstellationen	27
VI. Empfehlungen zur Vermeidung und / oder Beilegung von Streitigkeiten	29
VII. Die Schlichtungsstelle 1. Die Schlichter 2. Die Geschäftsführerin 3. Der Beirat 4. Das Team	32 33 34 36

	Seite
VIII. Öffentlichkeitsarbeit	
1. Internetseiten	37
2. Aktivitäten der Schlichtungsstelle	38
2.1 Veröffentlichungen	38
2.2 Pressemitteilungen	39
2.3 Interviews	39
2.4 Vorträge	39
2.5 Veröffentlichungen von anonymisierten Schlichtungsvorschlägen und Ablehnungen wegen fehlender Erfolgsaussichten	40
2.6 Fachlicher Austausch	41
3. Medienecho	42
IX. Finanzen	43
X. Fazit und Ausblick	44
XI. Anhang	
§ 191 f BRAO	45
Satzung	46
Impressum	49

I. GRUßWORT

Grußbotschaft für den Tätigkeitsbericht 2015 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft



Gerd Billen

Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

A handwritten signature in black ink that reads "Gerd Billen". The signature is cursive and fluid, with "Gerd" on the top line and "Billen" on the bottom line.

Fünf Jahre Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – das sind fünf Jahre gelebter Verbraucherschutz. Aus zahlreichen Bürgerbriefen weiß ich, dass gerade bei Streitigkeiten mit Rechtsanwälten Verbraucher mitunter den Weg zu Gericht scheuen. Der Auseinandersetzung mit dem eigenen Rechtanwalt geht nicht selten ein verlorener Rechtsstreit voraus. Das Vertrauen in den Rechtsstaat und seine Organe ist dann häufig erst einmal erschüttert. An diesem Punkt beginnt die schwierige Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Zu den selbst gesteckten Zielen der Schlichtungsstelle gehört es, verloren gegangenes Vertrauen zurückzugewinnen. Eine Aufgabe, die nicht in allen, aber doch in vielen Fällen gelingt. Die Erfolgsbilanz der Schlichtungsstelle kann sich sehen lassen. In den letzten fünf Jahren wurden innerhalb kürzester Zeit zahlreiche Schlichtungsvorschläge unterbreitet – bei konstant hohen Eingangszahlen. Und die Akzeptanz der Schlichtungsvorschläge ist groß. Ein Erfolg, der ohne das Engagement, die Fachkompetenz und das nötige Fingerspitzengefühl der Schlichter und des gesamten Teams der Schlichtungsstelle sicher nicht möglich wäre.

Der Erfolg der Schlichtungsstelle zeigt zugleich, worin der Mehrwert der außergerichtlichen Streitbeilegung liegt. Mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, das in seinen wesentlichen Teilen zum 1. April 2016 in Kraft treten wird, wollen wir diese Möglichkeit flächen-

deckend weiter ausbauen und Verbrauchern die Möglichkeit geben, ihre Rechte aus einem Vertrag mit einem Unternehmer über Kauf und Dienstleistungen in einem außergerichtlichen Verfahren geltend zu machen. Viele Prinzipien, nach denen die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft seit Jahren erfolgreich arbeitet, finden sich im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz wieder. Dazu zählen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Streitmittler, die regelmäßige Kostenfreiheit des Verfahrens für den Verbraucher, die vergleichsweise kurze Verfahrensdauer und die Freiwilligkeit der Teilnahme am Schlichtungsverfahren. Wichtig ist auch: Der Rechtsweg zu den Gerichten wird durch die Möglichkeit der Schlichtung nicht eingeschränkt. Die außergerichtliche Streitbeilegung ergänzt das Angebot der Justiz, sie ersetzt es nicht.

Die Vorteile der außergerichtlichen Streitbeilegung liegen auf der Hand. Sie werden nicht zuletzt durch den jährlichen Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eindrucksvoll bestätigt. Im Schlichtungsverfahren werden Streitigkeiten einvernehmlich gelöst, die Parteien begegnen sich auf Augenhöhe. Das ist Verbraucherschutz im allerbesten Sinne. Die Eigenverantwortung des mündigen Verbrauchers wird gestärkt, der Rechtsfrieden durch eine einvernehmliche Lösung dauerhaft wiederhergestellt. Die befriedende Funktion der konsensualen Streitbeilegung kann dabei gar nicht hoch genug geschätzt werden.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft trägt mit ihrer Arbeit nicht zuletzt dazu bei, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken und das Ansehen des anwaltlichen Berufsstands insgesamt zu mehren. Hierfür und für ihren täglichen Einsatz möchte ich den Schlichtern Monika Nöhre und Wolfgang Sailer sowie dem gesamten Team der Schlichtungsstelle herzlich danken. Bei ihrer gesellschaftspolitisch so wichtigen Aufgabe wünsche ich ihnen weiterhin gutes Gelingen und viel Erfolg. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist ein großer Gewinn für unsere Gesellschaft – für die Anwaltschaft ebenso wie für rechtssuchende Verbraucherinnen und Verbraucher.

II. DIE SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

1. Die Entwicklung der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft besteht seit dem 1. Januar 2011. Sie vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten. Gesetzlich geregelt ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in § 191 f BRAO. Näheres ist in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu finden. Im Jahr 2012 wurde die Satzung in einigen Punkten geändert, um vor allem den Ablauf des Schlichtungsverfahrens zu verbessern. Weitere Satzungsänderungen werden für das Jahr 2016 vorbereitet, da diese mit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (Umsetzung der EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung) notwendig werden. Seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes am 1. April 2016 ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft per Gesetz eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Amtsübergabe



Dr. h. c. Renate Jaeger

Monika Nöhre

Die erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war vom 1. Januar 2011 bis 30. August 2015 Frau Dr. h. c. Renate Jaeger, ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts und ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Seit dem 1. September 2015 ist Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a. D., Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Wolfgang Sailer, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., ist seit April 2014 als weiterer Schlichter bestellt. Er ist als ständiger Vertreter der Schlichterin tätig.

2. Das Schlichtungsverfahren

Der Ablauf des Schlichtungsverfahrens ist in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft geregelt. Die aktuelle Version findet sich ebenso wie das „Merkblatt zur Antragstellung“ und weitere Hinweise auf unserer Internetseite unter www.s-d-r.org und www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de.

Die Schlichtungsstelle vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt, d. h. bei Streit über Rechtsanwaltsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen wegen behaupteter Schlechtleistung des Anwalts. Jeder (ehemalige) Mandant kann einen Schlichtungsantrag stellen, wenn er meint, dass ihm ein Beratungsfehler seines Anwalts geschadet habe oder dass dessen Honorar überhöht sei. Aber auch Rechtsanwälte, die sich mit einem (früheren) Mandanten nicht vor Gericht auseinandersetzen möchten, können einen Schlichtungsantrag stellen, z. B. wenn Rechnungen nicht bezahlt wurden.

Das Schlichtungsverfahren findet grundsätzlich schriftlich statt. Den Parteien des Schlichtungsverfahrens wird dabei Gelegenheit zur Stellungnahme und Vorlage von Beweisen gegeben. Wenn das Verfahren zulässig ist (§ 4 Nr. 1 und 2 der Satzung) und keine Ablehnungsgründe vorliegen (§ 4 Nr. 3 der Satzung), wird den Parteien ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Der Schlichtungsvorschlag ist am geltenden Recht ausgerichtet. In einem Schlichtungsvorschlag können auch Plausibilitäts- und Billigkeitsgesichtspunkte berücksichtigt werden. Der Schlichtungsvorschlag enthält den Sachverhalt und die rechtliche Bewertung. Der Vorschlag kann von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen, u. a. weil bei Gericht andere Verfahrensvorschriften gelten und insbesondere Beweis erhoben werden kann (z. B. Zeugenvernehmung).

Den Schlichtungsvorschlag können die Parteien annehmen oder ablehnen. Wenn beide Parteien den Schlichtungsvorschlag angenommen haben, ist ein Vergleich zustande gekommen. Beide Parteien sind damit vertraglich verpflichtet, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen. Bleibt ein Schlichtungsverfahren erfolglos, steht es den Parteien frei, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Die Schlichtungsstelle stellt dann eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gemäß § 15 a EGZPO aus.

III. BERICHT DER SCHLICHTERIN MONIKA NÖHRE

1. Statistik

1.1 Antragseingänge, Verfahrensstand

Die Geschäftszahlen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft weisen auch im fünften Jahr ihres Bestehens eine erstaunliche Konstanz auf. 2015 haben uns 966 Schlichtungsanträge erreicht (gegenüber 991 in 2014). Damit lässt sich unter Einbeziehung der Eingangszahlen für die Vorjahre die vorsichtige Prognose wagen, dass im Durchschnitt offenbar 80 Anträge auf Schlichtung pro Monat gestellt werden.

Die exakten Zahlen sehen wie folgt aus:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
17	207	878	1055	996	991	966	5110

Zum Ende des Berichtsjahres waren 889 Sachen erledigt. Alle übrigen Schlichtungsanträge wurden bearbeitet, konnten aber auf Grund des natürlichen Zeitfensters zur Erledigung eines Schlichtungsfalles noch nicht abschließend beendet werden. 2015 ist es gelungen, alle Altbestände nahezu vollständig abzubauen. Diese Altbestände resultierten aus den Anfangsjahren der Schlichtungsstelle, weil Anträge auf Schlichtung in Erwartung der Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereits in den Jahren 2009 und 2010 gestellt worden sind, die Schlichtungsstelle aber erst zum 1. Januar 2011 – zunächst mit geringer personeller Besetzung – die Arbeit aufnahm und auch die in den Vorjahren gestellten Anträge bearbeitet hat. Jedes Jahr wurden die Rückstände kontinuierlich abgebaut. Zur Mitte des Jahres 2015 ist dieser Abbau nun erfreulicherweise endgültig erreicht worden.

Zu der Entwicklung der Bestandszahlen verweise ich auf die folgende Tabelle:

Anträge	2011	2012	2013	2014	2015
Bestand	224	543	510	360	272
Eingänge	878	1055	996	991	966
Erledigungen	559	1088	1146	1079	889

1.2 Schlichtungen

Die Anzahl der Schlichtungsempfehlungen konnte erhöht werden. 207 Schlichtungsempfehlungen inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle im Jahr 2015 stehen 188 aus dem Vorjahr gegenüber. Von den insgesamt 207 Schlichtungsvorschlägen im Jahr 2015 wurden 126 von beiden Parteien angenommen. Die Annahmequote hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht (von 55,3% auf 61%).

Ergebnis der Schlichtungsvorschläge	Akten aus 2013	Akten aus 2014	Akten aus 2015	Ingesamt
Interne Einigung der Parteien mit Hilfe SdR	0	11	9	20
Erfolgreich	0	63	43	106
Erfolglos	2	43	33	78
Zum Jahreswechsel noch anhängig	0	3	0	3
	2	120	85	207

1.3 Unzulässigkeits- / Ablehnungsgründe

Die Unzulässigkeits- und Ablehnungsgründe sind in unserer Satzung präzise ausformuliert. Für das Berichtsjahr lässt sich folgende Einzelfallzuordnung vornehmen:

Beendigungstatbestand	Akten aus 2013	Akten aus 2014	Akten aus 2015	Insgesamt 2015 unzulässig / abgelehnt
§ 4 Nr. 1 (kein Streit / kein vermögensrechtlicher Streit)	0	4	9	13
§ 4 Nr. 1 (kein Mandatsverhältnis)	0	1	23	24
§ 4 Nr. 2 a (über 15.000 €)	0	3	13	16
§ 4 Nr. 2 b (gerichtlich anhängig)	0	7	43	50
§ 4 Nr. 2 c (Strafanzeige oder Beschwerde RAK)	0	1	14	15
§ 4 Nr. 2 d (Vermittlungsverfahren vor RAK)	0	1	8	9
§ 4 Nr. 2 e (kein Kammermitglied)	0	1	1	2
§ 4 Nr. 3 a (Beweisaufnahme erforderlich)	0	20	29	49
§ 4 Nr. 3 b (fehlende Erfolgsaussichten)	1	52	61	114
§ 4 Nr. 3 b (keine Mitwirkung)	0	43	300	343
§ 4 Nr. 3 c (älter als 5 Jahre)	0	1	8	9
Antragsrücknahme	0	13	28	41
	1	147	537	685

Dabei fällt sofort die hohe Zahl von 343 Ablehnungen wegen mangelnder Mitwirkung des Antragstellers ins Auge. Wie kann es angehen, dass knapp ein Drittel aller Anträge an der mangelnden Mitwirkung desjenigen scheitert, der sich an die Schlichtungsstelle wendet? Eine wesentliche Ursache hierfür mag darin liegen, dass der Antragsteller schriftlich an unserem Verfahren mitwirken muss. Wir sind auf detaillierte Sachverhaltsangaben angewiesen und können uns den Sachverhalt nicht völlig selbstständig aus den überreichten Rechnungen und ausgewählten Schriftsätze (oftmals in unvollständiger Form) erschließen. Deshalb müssen wir die Mitwirkung des Antragstellers zu den aufklärungsbedürftigen Punkten einfordern; ein mühsamer Prozess, der zeitaufwändig und oftmals emotional belastet ist. Das mögen die Gründe dafür sein, dass die notwendige Mitwirkung so häufig nicht erfolgt.

Ein weiterer zahlenmäßig relevanter Block betrifft die Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussichten. Diese Entscheidung erfordert in der Regel eine vollständige rechtliche Prüfung; ist also nahezu genauso arbeitsintensiv wie die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages. Die Ablehnungsentscheidung wegen fehlender Erfolgsaussichten wird ausführlich begründet, damit die Gründe für den Antragsteller nachvollziehbar sind. Dafür erhalten wir von vielen Antragstellern durchaus positive Resonanz. Sie teilen uns z. B. im Nachgang mit, dass sie die Rechnung des Rechtsanwalts nun verstanden haben. Auch dies werten wir neben den angenommenen Schlichtungsvorschlägen als Erfolg unserer Arbeit.

49 Schlichtungsanträge wurden im Berichtsjahr abgelehnt, weil die Klärung des Sachverhalts im Rahmen des rein schriftlichen Schlichtungsverfahrens nicht möglich war. Eine Aufklärung wäre allenfalls durch eine Beweisaufnahme, z. B. Zeugenvernehmung, möglich gewesen. Hier stößt das schriftliche Schlichtungsverfahren an seine Grenzen. Es bleibt den Parteien nur eine gerichtliche Klärung. Ablehnungsgründe sind den Anträgen „nicht auf die Stirn geschrieben“. Man erkennt sie nicht sofort, sondern oftmals erst, nachdem sich bereits eine intensive Korrespondenz zwischen Antragsteller und Schlichtungsstelle entwickelt und die Akte „an Gewicht gewonnen“ hat.

1.4 Motive für die Antragsstellung

Welches sind nun die Gründe, die zu unserem Tätigwerden führen? Zunächst bleibt festzuhalten, dass es nach wie vor in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle der Mandant und nicht der Rechtsanwalt ist, der um Schlichtung nachsucht. Enttäuschte Erwartungen in den Ausgang einer Rechtssache, Missinterpretation des dem Anwalt erteilten Auftrages, fehlerhafte Vorstellungen zur Höhe des Streitwerts, abweichende Ermittlungen der erforderlichen Stundenzahl für die Bearbeitung bei Vorliegen einer Vergütungsvereinbarung gehören neben anderen Motiven zu den Hauptursachen eines Streits zwischen Rechtsanwalt und Mandant.

Immer wieder stellen wir fest, dass Anlass für einen Antrag bei unserer Schlichtungsstelle die Verschlechterung oder der Abbruch der Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt ist. Nicht oder zu spät erfolgte Rückrufe oder Reaktionen durch den Rechtsanwalt werden häufig von den Mandanten als persönliche Kränkung empfunden. Dies jedenfalls wird uns wiederholt durch die Antragsteller vermittelt. Inwiefern diese Haltung – auch – auf eine im Einzelfall überzogene Vorstellung von den realistischen Reaktionsmöglichkeiten eines Rechtsanwalts zurückzuführen sein mag, können wir nicht abschließend beurteilen. Generell aber ist festzustellen, dass die Erwartungen gegenüber den Rechtsanwälten in eine engmaschige Betreuung im digitalen Zeitalter durchaus als hoch anzusehen sind.

1.5 Regionen, Verfahrensdauer, Rechtsgebiete

Bevor ich auf den eigentlichen Kern unserer Arbeit, das Schlichtungsverfahren selbst, näher eingehe, möchte ich Ihnen zur Abrundung noch einige statistische Daten vorstellen.

Die Verteilung der nunmehr 5.110 Schlichtungsanträge nach lokalen RAK-Bezirken weist jedenfalls auf eine Konzentration in großen Metropolen hin. Die Anzahl der Schlichtungsanträge muss dabei aber auch im Verhältnis zur Zahl der in dem jeweiligen Rechtsanwaltskammer-Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte gesehen werden. Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

SCHLICHTUNGSAНTRÄGE NACH RAK-BEZIRKEN

Betroffene Rechtsanwaltskammern	2009-11	2012	2013	2014	2015	Anträge insgesamt	Mitglieder der RAKn*
BGH	1	0	2	2	2	7	46
Bamberg	26	20	31	14	31	122	2709
Berlin	135	154	173	189	147	798	14025
Brandenburg	29	32	19	21	19	120	2368
Braunschweig	12	10	10	15	6	53	1690
Bremen	11	7	11	10	8	47	1933
Celle	31	44	24	28	34	161	5981
Düsseldorf	44	43	42	39	45	213	12342
Frankfurt	49	52	34	35	38	208	18515
Freiburg	41	30	38	22	18	149	3530
Hamburg	30	44	42	36	46	198	10317
Hamm	64	54	47	68	85	318	13828
Karlsruhe	24	24	21	18	28	115	4655
Kassel	15	7	4	18	6	50	1756
Koblenz	48	48	39	28	25	188	3328
Köln	48	52	47	47	54	248	12816
Mecklenburg-Vorpommern	22	14	15	11	15	77	1561
München	73	67	84	86	75	385	21150
Nürnberg	43	47	39	30	40	199	4736
Oldenburg	14	6	19	13	6	58	2734
Saarland	7	2	7	8	6	30	1450
Sachsen	68	39	45	46	49	247	4759
Sachsen-Anhalt	19	13	22	11	13	78	1793
Schleswig-Holstein	26	35	26	35	26	148	3908
Stuttgart	54	48	59	54	33	248	7391
Thüringen	22	19	25	17	14	97	2026
Tübingen	18	18	8	13	12	69	2065
Zweibrücken	6	22	13	11	12	64	1452
RAK nicht zu ermitteln	122	104	50	66	73	415	
Insgesamt	1104	1055	996	991	966	5110	164864

* Stand 31.12.2015

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit aller im Jahr 2015 erledigten Akten betrug 96 Tage. Be- trachtet man die durchschnittliche Laufzeit einer Akte, die im Jahr 2015 einging und auch in diesem Jahr erledigt wurde, reduziert sich die Verfahrensdauer auf 76 Tage. Der höhere Wert beruht darauf, dass im Berichtsjahr neben Akten aus 2015 auch Anträge aus den Vorjahren erledigt wurden, die naturgemäß eine längere Dauer in den Durchschnittswert einbringen. Aber auch mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 96 Tagen liegt die Schlichtungsstelle in einem Bereich, der die durchschnittliche Verfahrensdauer von knapp 5 Monaten bei den Amtsgerichten spürbar untertrifft.

Nahezu die Hälfte aller Schlichtungsanträge hat ihren Ausgang im allgemeinen Zivilrecht. Als zweiter Hauptbereich hat sich daneben das Familienrecht etabliert. Weitere Schwerpunktbereiche bilden das Miet- und Wohnungseigentums-, das Arbeits- und Strafrecht. Die genaue Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Rechtsgebiete	Anzahl*	Rechtsgebiete	Anzahl*
Zivilrecht	483	Bau- u. Architektenrecht	13
Familienrecht	109	Steuerrecht	11
Erbrecht	64	Insolvenzrecht	7
Miet- u. WEG-Recht	50	Urheber- u. Medienrecht	6
Arbeitsrecht	50	Verkehrsrecht	5
Strafrecht	45	Handels- u. Gesellschaftsrecht	4
Bank- u. Kapitalmarktrecht	37	Gewerblicher Rechtsschutz	2
Verwaltungsrecht	24	Agrarrecht	1
Versicherungsrecht	22	Informationstechnologierecht	1
Medizinrecht	19	Internationales Wirtschaftsrecht	0
Sozialrecht	13	Transport- und Speditionsrecht	0

* Anzahl der eingegangen Schlichtungsanträge im Berichtszeitraum

2. Beispiele für erfolgreiche Schlichtungen

Unsere schriftlich ausformulierten Vorschläge bereiten den unstreitigen und streitigen Sachverhalt auf, bewerten – gegebenenfalls unter Heranziehung von Rechtsprechung und Literatur – die Rechtslage und münden in eine Empfehlung ein. Die nachfolgenden in einer Kurzübersicht zusammengestellten Fälle sind Beispiele erfolgreicher Schlichtungen aus dem Berichtsjahr, wobei die Ausgangsfälle sich auf die unterschiedlichsten Rechtsgebiete verteilen.



F A L L 1 –

Ein abstrakter Schlichtungsvorschlag oder großes Vertrauen in die Schlichtungsstelle

Im Ausgangsfall beauftragte der Antragsteller die Antragsgegner (seine Rechtsanwälte), ihn im Rahmen von Verhandlungen mit seiner Arbeitgeberin über die Modalitäten eines Aufhebungsvertrags zu vertreten. Nachdem dieser Vertrag zu Stande gekommen war, rechneten die Antragsgegner für ihre Tätigkeit eine 1,5 Geschäftsgebühr und eine 1,5 Einigungsgebühr auf Basis eines geschätzten Gegenstandswerts von 55.000 Euro ab. Während der gesamten Bearbeitung kannten die Antragsgegner nicht die genaue Höhe des Gehalts, das der Antragsteller von seiner Arbeitgeberin erhielt.

Mit seinem Schlichtungsantrag begehrte der Antragsteller – obwohl eine Vergütungsvereinbarung nicht abgeschlossen worden war – eine Abrechnung auf Stundenbasis zu einem „marktüblichen“ Honorar. Er teilte der Schlichtungsstelle sein Gehalt mit, bat aber ausdrücklich darum, es den Antragsgegnern nicht zu offenbaren. Die Antragsgegner waren der Auffassung, dass als Gegenstandswert der Differenzbetrag zwischen der angebotenen und schließlich gezahlten Abfindung zu Grunde zu legen sei und ihre Kostenrechnung keinen Bedenken begegne.

Die Schlichtungsstelle empfahl den Beteiligten entsprechend § 42 Abs. 2 GKG als Gegenstandswert das Brutto-Vierteljahresgehalt des Antragstellers zu Grunde zu legen und eine 1,3 Geschäftsgebühr sowie eine 1,5 Einigungsgebühr abzurechnen. Den exakten Rechnungsbetrag konnte die Schlichtungsstelle entsprechend der ausdrücklichen Weisung des Antragstellers hinsichtlich der Höhe seines Gehalts nicht ausweisen. Beide Parteien nahmen den Schlichtungsvorschlag an. Anschließend offenbarte der Antragsteller gegenüber den Antragsgegnern sein Gehalt, die Kostenrechnung wurde auf der Basis des Vorschlages erstellt, der Rechnungsbetrag gezahlt.

☒ F A L L 2 –

Arbeitsgeschwindigkeit des Fachanwaltes

Die Antragsteller begehrten mit ihrem Schlichtungsantrag die Abrechnung nach dem RVG anstelle der vorgenommenen Abrechnung auf Grundlage der abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung.

Die Antragsteller (Eheleute) hatten einen Architekten mit dem Ausbau des Dachgeschosses ihres Wohnhauses beauftragt und konnten dessen Rechnungen nicht in allen Positionen nachvollziehen. Sie beauftragten die Antragsgegner – der sachbearbeitende Rechtsanwalt ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht – mit der Prüfung und Erläuterung der Rechnung des Architekten sowie mit der weiteren Klärung der Angelegenheit. Die Antragsgegner telefonierten zunächst mit dem Architekten, anschließend kam es zu zwei mehrstündigen Treffen zwischen den Antragstellern, einem Rechtsanwalt der Antragsgegner und dem Architekten. Zudem gab es regen Schriftwechsel zwischen den Antragstellern und den Antragsgegnern. Für ihre Tätigkeit hatten die Rechtsanwälte mit den Mandanten eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen, in der ein Stundensatz von 240,00 € vereinbart war. Die Rechtsanwälte rechneten ihre Tätigkeiten wie vereinbart nach Stundenaufwand ab. Die Rechnung belief sich auf etwas mehr als 5.000,00 € für 18,66 Zeitstunden. Ihrer Rechnung fügten sie eine ausführliche Stundenaufstellung bei. Die Mandanten begehrten eine Reduzierung der Rechnung, unter anderem, weil aus ihrer Sicht die Tätigkeiten der Rechtsanwälte in keinem Verhältnis zum erzielten Ergebnis stünden und sie zudem verwundert seien, dass ein Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht so viel Zeit für seine Tätigkeiten benötige.

Die Schlichtungsstelle schlug in diesem Fall vor, dass die Mandanten die Rechnung vollständig ausgleichen sollten. Denn die Vergütungsvereinbarung war wirksam und die der Rechnung beigelegte Stundenaufstellung war detailliert und nachvollziehbar. Die Mandanten hatten im vorliegenden Fall überhöhte Anforderungen an die Rechtsanwälte und die Arbeitsgeschwindigkeit eines Fachanwaltes. Nachdem ihnen erläutert wurde, dass etwa auch die Anwesenheit bei mehrstündigen Gesprächen zu entlohnende Arbeitszeit der Rechtsanwälte ist, und dies auch unabhängig davon, wie zufriedenstellend die Gespräche aus Sicht der Antragsteller verlaufen sind und auch unabhängig von der tatsächlichen Gesprächsbeteiligung der Rechtsanwälte, akzeptierten die Antragsteller die ursprüngliche Rechnung der Rechtsanwälte.

 **F A L L 3 –****Chinesisch für Einsteiger**

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Schadensersatzanspruch des Mandanten gegenüber seinem Rechtsanwalt besteht, wenn dieser die Klage irrtümlich in Deutschland statt im Ausland erhebt. Im Ausgangsfall begehrte der Mandant von einem Bürgen mit Wohnsitz in Shanghai Gewerbemietzinsen. Er beantragte – zunächst ohne anwaltliche Vertretung – in Deutschland einen Mahnbescheid und beauftragte nach erfolgtem Widerspruch die Antragsgegner des Schlichtungsverfahrens mit der Klagebegründung. Obwohl die Antragsgegner über den Wohnsitz des Bürgen in China informiert waren, reichten sie die Klagbegründung vor dem Landgericht Hamburg ein. Der Bürge (Beklagter des Ausgangsfalls) rügte die Zuständigkeit des Landgerichts. Das Gericht hielt sich für unzuständig und wies hierauf bereits in der Ladung hin. Die Antragsgegner des Schlichtungsverfahrens nahmen zu dem gerichtlichen Hinweis nicht gesondert Stellung und verwiesen im Verhandlungstermin auf den ausschließlichen Gerichtsstand bei Miet- und Pachträumen. Das Landgericht vertrat die Auffassung, dass die Norm des § 29 a ZPO nicht einschlägig sei, da Ansprüche aus einem Bürgschaftsverhältnis geltend gemacht würden. Noch im Termin nahmen die Antragsgegner die Klage zurück. Für dieses Verfahren entstanden dem Antragsteller Kosten in Höhe von 3.141 Euro, welche er zunächst bezahlt hat und deren Erstattung er im Schlichtungsverfahren von den Antragsgegnern begehrte.

Die Schlichtungsstelle empfahl, dass die Antragsgegner dem Antragsteller den vollen Betrag erstatten. Zur Begründung führte sie im Einzelnen aus, dass die Klage bei einem von vornherein erkennbar unzuständigen Gericht eingereicht worden sei. Beide Parteien nahmen den Schlichtungsvorschlag an.

 **F A L L 4 –****Kindergeld und Einkommenssteuergesetz**

Der Antragsteller begehrte mit seinem Schlichtungsantrag Schadensersatz von dem Antragsgegner (seinem Rechtsanwalt) in Höhe von 182,45 Euro, weil dieser fälliges Kindergeld nicht nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes eingefordert hatte. Die zuständige Familienkasse befand sich unstreitig mit der Zahlung von Kindergeld an den Antragsteller in Verzug. All seine Aufforderungen zur Zahlung blieben unbeachtet, so dass er schließlich den Antragsgegner beauftragte, geeignete rechtliche Schritte einzuleiten. Der Antragsgegner forderte die Familien-

kasse unter Fristsetzung auf, die Zahlung von Kindergeld wieder aufzunehmen und verwies auf §§ 40, 41 SGB I und einen Zinsanspruch nach § 44 SGB I. Die Familienkasse bewilligte schließlich zwar rückwirkend Kindergeld, lehnte aber eine Kostenerstattung der Rechtsverfolgungskosten ab, weil diese nur nach einem Einspruchsverfahren erfolgen könne und ein Untätigkeitseinspruch nicht eingelegt worden war. Der Antragsgegner sah daraufhin die Angelegenheit als erledigt an und informierte den Antragsteller erstmals darüber, dass kein Kostenerstattungsanspruch für die Anwaltskosten bestehe. Die Kostenrechnung des Antragsgegners zahlte der Antragsteller unter Vorbehalt. Er begehrte nunmehr die Rückzahlung als Schadensersatz. Der Antragsgegner trug im Schlichtungsverfahren vor, dass er davon ausgehe, dass die Familienkasse zur Erstattung der Rechtsanwaltskosten verpflichtet sei, auch wenn er seine Aufforderung an die Familienkasse nicht als Untätigkeitseinspruch bezeichnet hatte.

Die Schlichtungsstelle hielt (den Anspruch) die Forderung des Antragstellers für begründet. Sie führte aus, dass der Antragsgegner irrtümlich davon ausgegangen sei, der Anspruch auf Kindergeld sei im Sozialgesetzbuch geregelt und zu verzinsen. Demgemäß habe er es unterlassen, einen Untätigkeitseinspruch nach § 347 Abgabenordnung (AO) einzulegen. Sie empfahl, dass der Antragsgegner dem Antragsteller die bereits gezahlten Anwaltsgebühren erstattet und der Antragsteller im Gegenzug einen etwaigen Anspruch auf Kostenerstattung gegen die Familienkasse an den Antragsgegner abtritt. Dieser Vorschlag wurde von beiden Parteien akzeptiert.

➤ F A L L 5 –

Die Tücke der Ermessensausübung

Die Schlichtungsstelle hatte sich damit zu beschäftigen, inwieweit das Ermessen des § 14 Abs. 1 S. 1 RVG bereits ausgeübt wurde, wenn der Rechtsanwalt den Gebührenfaktor seiner ursprünglichen Kostenrechnung mehrere Male erhöht. Im Ausgangsfall vertraten die Antragsgegner (Rechtsanwälte) die Antragstellerin außergerichtlich in einer Bausache. Sie stellten drei Kostenrechnungen mit unterschiedlichem Gebührenfaktor (1,6 – 2,0 – 2,5). Sämtliche Rechnungen waren nicht als Vorschussrechnungen gem. § 9 RVG gekennzeichnet.

Im Laufe der Bearbeitung kristallisierte sich heraus, dass die Antragstellerin mit der Arbeit der Antragsgegner im Ergebnis sehr zufrieden war. Sie deutete schließlich an, die erste Erhöhung akzeptieren zu können. Auf dieser Basis empfahl die Schlichtungsstelle die Rückzahlung geleisteter Gebühren in Höhe von 805,63 EUR mit folgender Begründung: „Wenn ein Rechtsanwalt sein Ermessen hinsichtlich von Rahmengebühren einmal ausgeübt hat, so ist er hieran grundsätzlich gebunden. Seine Erklärung kann er nicht mehr ändern, es sei denn, er hat sich eine Erhöhung ausdrücklich vorbehalten oder ist erkennbar über Bemessungsfaktoren getäuscht worden.“

Beides war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Im Ergebnis haben die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens übereinstimmend den Schlichtungsvorschlag angenommen.

➤ F A L L 6 –

Eine, zwei oder noch mehr Angelegenheiten?

Die Antragsteller (Mandanten) beauftragten den Antragsgegner (Rechtsanwalt), sie in Angelegenheiten ihres Sohnes gegenüber der Schulverwaltung zu vertreten. Innerhalb eines halben Jahres richtete der Antragsgegner wiederholt Schreiben an die Schulverwaltung. Auch fanden mehrere Gespräche mit der Gegenseite statt. Der Antragsgegner erstellte schließlich für seine Tätigkeit – ausgehend von vier gebührenrechtlichen Angelegenheiten – insgesamt fünf Kostenrechnungen. Die Antragsteller sind der Ansicht, dass der Antragsgegner lediglich einmal eine Geschäftsgebühr hätte abrechnen dürfen. Der Antragsgegner hält dagegen, dass die Rechnungen verschiedene Sachverhalte betrafen.

Die Schlichtungsstelle hat ihrer Empfehlung zur gütlichen Beilegung die von der Rechtsprechung zur Frage der Anzahl gebührenrechtlicher Angelegenheiten entwickelten Grundsätze zu Grunde gelegt. Danach liegt eine gebührenrechtliche Angelegenheit vor, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind: Es muss ein einheitlicher Auftrag erteilt worden sein, der gleiche Rahmen muss bei der Verfolgung mehrerer Ansprüche eingehalten worden sein und zwischen den einzelnen Gegenständen muss ein innerer objektiver Zusammenhang bestehen.

Im konkreten Ausgangsfall hat die Schlichtungsstelle eine Einigung auf der Basis von zwei statt vier gebührenrechtlichen Angelegenheiten empfohlen. Nach weiterer Korrespondenz haben sich die Beteiligten schließlich verglichen.

➤ F A L L 7 –

Die Scheidung muss warten

Die Antragstellerin wandte sich in einer familienrechtlichen Angelegenheit an die Schlichtungsstelle. Sie begehrte die Erstattung sämtlicher im Rahmen ihres Ehescheidungsverfahrens entstandenen Kosten von den Antragsgegnern, ihren ehemaligen Rechtsanwälten. Zum Zeitpunkt der Beauftragung der Antragsgegner bezog die Antragstellerin bereits eine Altersrente, ihr Ehemann war noch berufstätig. Die Antragsgegner informierten die Antragstellerin erst unmittelbar vor dem Scheidungstermin darüber, dass entgegen der bis zum 1. September 2009 geltenden Rechts-

lage nunmehr das so genannte Rentnerprivileg im Versorgungsausgleich entfallen ist. Dies hätte erhebliche finanzielle Nachteile für die Antragstellerin zur Folge gehabt. Sie hätte sofort spürbare Rentenkürzungen hinnehmen müssen, ohne dass diese ihrem Ehemann zu Gute gekommen wären. Gleichwohl haben die Antragsgegner im Termin den Scheidungsantrag gestellt. Die Ehescheidung wurde ausgesprochen.

Da der Antragstellerin die damit verbundenen Nachteile beim Versorgungsausgleich bewusst wurden, legten die Antragsgegner innerhalb der Frist erfolgreich Beschwerde gegen den Scheidungsbeschluss ein. Das Scheidungsverfahren endete. Die Ehe besteht weiter. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens waren die Antragsgegner schließlich bereit, der Antragstellerin die für das Beschwerdeverfahren angefallenen Gerichtskosten sowie einen Teil (die Terminsgebühr) der bereits bezahlten Rechtsanwaltsgebühren für die I. Instanz zu erstatten.

► F A L L 8 -

Der Notar, der keiner war

Nach dem Tod ihres Bruders suchte die Antragstellerin den Antragsgegner auf, um das Erbe auszuschlagen. Dabei ging sie davon aus, dass der Antragsgegner Notar ist, da sie ihn nach eigenen Angaben über das Internet unter dem Suchbegriff „Notar“ gefunden hatte. Tatsächlich war der Antragsgegner jedoch ausschließlich Rechtsanwalt.

Es kam zu einem Beratungsgespräch von etwa 35 Minuten Dauer. Danach informierte der Antragsgegner das Nachlassgericht, dass die Antragstellerin das Erbe ausschlagen wolle. Das Nachlassgericht konnte mit diesem Schreiben nicht viel anfangen und teilte dem Antragsgegner mit, dass eine Erbausschlagung nur in öffentlich beglaubigter Form (oder zur Niederschrift) erfolgen könne. Die Antragstellerin teilte im Schlichtungsverfahren mit, dass der Antragsgegner ihr gesagt habe, dass das Nachlassgericht ihm nicht glaube, dass er Notar sei.

Uns informierte der Antragsgegner, dass er die Antragstellerin in dem gemeinsamen Gespräch darauf hingewiesen hätte, dass sie einen Notar aufsuchen müsse. Er habe sich zu keinem Zeitpunkt als Notar ausgegeben und das Nachlassgericht lediglich informativ angeschrieben.

Für seine Tätigkeiten stellte der Antragsgegner ein Honorar von 214,20 € brutto (160 € Pauschalhonorar zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale und Umsatzsteuer) in Rechnung, das die Antragstellerin zu zahlen nicht bereit war.

Die Schlichtungsstelle empfahl, das Honorar auf 142,80 € brutto zu kürzen. Der Irrtum der Antragstellerin, dass der Antragsgegner (auch) Notar sei, kann ihm zwar nicht angelastet werden. Gleichwohl erschien es angemessen, den Aufwand für sein „informatives“ Schreiben an das Nachlassgericht nicht zu vergüten. Dieses Schreiben war für die Antragstellerin wertlos, seine Notwendigkeit hat sich der Schlichtungsstelle nicht erschlossen. Zu vergüten war somit nur die

relativ einfache und kurze Beratungsleistung (35 Minuten), für die ein Betrag von 100 € netto zu- züglich Post- und Telekommunikationspauschale und Umsatzsteuer angemessen erschien. Beide Seiten haben den Vorschlag angenommen.



F A L L 9 -

Ärger in der Silvesternacht

In den Lack des Autos der Antragstellerin wurde in der Silvesternacht ein sehr unfreundliches Wort eingekratzt. Der Schaden belief sich auf 2.694,14 €. Da sich der Antragsgegner des öfteren im Büro des Freundes der Antragstellerin aufhielt, sprach sie ihn auf die Sache an. Sie unterzeichnete eine auf den Antragsgegner lautende allgemeine Prozessvollmacht. Der Antragsgegner telefonierte mit der potenziellen Schädigerin und verfasste ein Schreiben an sie, das er der Antragstellerin übergab, damit sie es versenden konnte. Das tat sie jedoch wegen der unsicheren Beweislage nicht und verfolgte die Sache nicht weiter. Sie ging davon aus, dass der Antragsgegner ihr einen kostenlosen Gefallen getan hatte.

Als die Antragstellerin den Antragsgegner Monate später wieder traf, sprach er sie auf seine Gebührenforderung an. Er übersandte eine Rechnung, in der er eine 1,5 Geschäftsgebühr forderte (Bruttorechnungsbetrag einschließlich Post- und Telekommunikationspauschale und Umsatzsteuer 381,99 €). Damit war die Antragstellerin nicht einverstanden, da der Antragsgegner ihr gesagt habe, dass für sie keine Kosten entstehen würden. Der Antragsgegner wiederum ließ sich der Schlichtungsstelle gegenüber dahingehend ein, dass er der Antragstellerin gesagt habe, die mutmaßliche Schädigerin müsse seine Gebühren tragen.

Die Schlichtungsstelle empfahl der Antragstellerin, die Tätigkeit des Antragsgegners zu vergüten. Da sie offenbar selbst nicht sicher war, ob die von ihr vermutete Schädigerin tatsächlich das Auto zerkratzt hatte, konnte sie auch nicht davon ausgehen, dass die von ihr verdächtigte Person die Rechtsanwaltskosten sicher trägt. Zudem hätte sie allenfalls einen Erstattungsanspruch gegen die Schädigerin, sie bleibt Schuldnerin der Gebührenforderung.

Für einen Freundschaftsdienst des Antragsgegners gab es keinerlei objektive Anhaltspunkte. Sie hatte den Antragsgegner mit der Vollmachterteilung offiziell dazu legitimiert, für sie nach außen im Rechtsverkehr aufzutreten. Dass für sie hier keine Kosten entstehen, konnte sie nicht annehmen.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, die Geschäftsgebühr auf einen Faktor von 1,0 zu reduzieren, da es sich um eine unterdurchschnittlich schwierige und unterdurchschnittlich umfangreiche Angelegenheit handelte. Es ergab sich ein Bruttogebührenbetrag in Höhe von 262,99 €. Beide Beteiligte haben den Vorschlag angenommen.

IV. BERICHT DER GESCHÄFTSFÜHRERIN

Das Jahr 2015 war vor allem geprägt durch weitere organisatorische Anpassungen im Hinblick auf das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), einen Schlichterwechsel und die weitere Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit.

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das VSBG ist zum 1. April 2016 in Kraft getreten. Im Jahr 2015 haben wir das entsprechende Gesetzgebungsverfahren intensiv verfolgt und uns in dieses mit Anregungen und Stellungnahmen eingebracht sowie mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und anderen Schlichtungsstellen dazu ausgetauscht. Ferner haben wir weitere Anpassungen unseres Verfahrens an das VSBG vorgenommen. Dazu gehörten unter anderem Vorschläge zur Änderung und Ergänzung unserer Satzung, die Anpassung unserer Kommunikation mit den am Schlichtungsverfahren Beteiligten sowie die Erfüllung weiterer Hinweispflichten. Auch wenn die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 2016 per Gesetz eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG ist, waren zahlreiche Anpassungen in den Abläufen und den Formulierungen erforderlich.

In Erwartung bzw. im Hinblick auf das VSBG haben wir auch die von uns zu sammelnden statistischen Werte erweitert. Beispielsweise erfassen wir nun auch, wie viele Schlichtungsvorschläge 100 % zu Gunsten des Verbrauchers, wie viele Schlichtungsvorschläge 100 % zu Gunsten des Anwalts unterbreitet wurden und wie viele Schlichtungsvorschläge ein gegenseitiges Nachgeben enthalten.

Schlichtungsvorschläge	
100 % zu Gunsten des Verbrauchers	20
100 % zu Gunsten des Rechtsanwalts	41
Gegenseitiges Nachgeben*	146
Schlichtungsvorschläge 2015 insgesamt*	207

*Einschließlich einvernehmlicher Einigungen der Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im Jahr 2015.

Dabei vermerken wir auch, von wem (Rechtsanwalt und / oder Mandant) die Schlichtungsvorschläge angenommen oder abgelehnt worden sind. Bei den 106 erfolgreichen Schlichtungsvorschlägen und den 20 internen Einigungen der Parteien haben beide Seiten zugestimmt. Bei den 78 erfolglosen Schlichtungsvorschlägen ergab sich folgendes Bild.

Erfolglose Schlichtungsvorschläge	
Annahme durch Verbraucher	26
Annahme durch Rechtsanwalt	47
Kein Verfahrensbeteiligter hat sich gemeldet	5
Erfolglose Schlichtungsvorschläge 2015 insgesamt	78

Ferner führen wir nun aus, welche Konstellationen häufig Anlass für Streit zwischen Mandant und Rechtsanwalt und damit für einen Schlichtungsantrag gegeben haben. Wir geben aufgrund der im Rahmen der Schlichtungsverfahren gewonnen Erkenntnisse Empfehlungen zur Vermeidung und / oder Beilegung von häufig auftretenden Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt, und zwar für beide Seiten, also für Rechtsanwälte und Mandanten. Denn die Entstehung von Streit liegt häufig an beiden Parteien bzw. kann von beiden Parteien vermieden werden (vgl. Abschnitt V. und VI., S. 27 – 31).

Fristen des VSBG

Auch im Jahr 2015 haben wir die ab dem 1. April 2016 geltenden Fristen des VSBG bereits vorab tatsächlich angewandt mit dem Ergebnis, dass wir diese grundsätzlich eingehalten haben. Dies gilt sowohl für die 3-Wochen-Frist nach Eingang des Antrages für die Übermittlung der Ablehnungsentscheidung gemäß § 14 Abs. 3 VSBG als auch für die 90-Tage-Frist nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte für die Übermittlung des Schlichtungsvorschlags nach § 20 Abs. 2 VSBG. Das von uns eingeführte Fristen- und Wiedervorlagensystem hat sich also bewährt.

Schlichterwechsel

Die reguläre Amtszeit der ersten Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Dr. h. c. Renate Jaeger, ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts, ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, endete am 31. Dezember 2014. Sie hat ihre Tätigkeit für und im Interesse der Schlichtungsstelle bis zum 31. August 2015 fortgesetzt, da die jetzige Schlichterin Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a. D., erst zum 1. September 2015 das Amt übernehmen konnte. Der Schlichterwechsel - Verabschiedung der bisherigen Schlichterin und Begrüßung der neuen Schlichterin - wurde am 10. September 2015 in der Mendelsohn-Remise in Berlin feierlich begangen. Dabei wurde Frau Dr. Jaeger vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, von der neuen Schlichterin und dem Team der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für ihre hervorragende Aufbauarbeit und den von ihr implementierten Qualitätsanspruch herzlich gedankt und Respekt gezollt (vgl. Fotos Seite 8).

Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Jahr 2015 haben wir die Öffentlichkeitsarbeit weiter intensiviert und für das Schlichtungsverfahren geworben. Dies geschah unter anderem durch zahlreiche Veröffentlichungen in verschiedenen Zeitschriften, Interviews, Vorträge und Gespräche, Austausch mit anderen Organisationen (unter anderem Verbraucherverbände, Rechtsschutzversicherungen, Vereine, andere Schlichtungsstellen, Deutscher AnwaltVerein). Dabei haben wir uns auch intensiv mit kritischen Stimmen zur Schlichtung auseinandergesetzt sowie die Vorteile des Schlichtungsverfahrens aber auch die Grenzen eines rein schriftlichen Schlichtungsverfahrens erläutert. Ferner haben wir auch regelmäßig Schlichtungsvorschläge anonymisiert veröffentlicht.

Fazit

Im Jahr 2015 ist die Weiterentwicklung unserer Schlichtungsstelle, insbesondere im Hinblick auf das VSBG, und die weitere Bekanntmachung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in der öffentlichen Wahrnehmung gelungen.

V. TYPISCHE FALLKONSTELLATIONEN

Häufiger Anlass für Schlichtungsanträge waren:

➤ AUFKLÄRUNG ÜBER KOSTEN

Die Mandanten tragen vor, dass sie von den Rechtsanwälten vor Übernahme des Mandats nicht bzw. nicht ordnungsgemäß über die entstehenden Kosten aufgeklärt worden seien.

➤ STREIT ÜBER DIE GEBÜHRENHÖHE

Die Parteien streiten häufig über den der Anwaltsrechnung zu Grunde gelegten Gegenstands-
wert, die Höhe des abgerechneten Gebührenfaktors und die Frage, ob eine Einigungsgebühr
angefallen ist, also ob der Rechtsanwalt tatsächlich an einer Einigung mitgewirkt hat.

➤ STREIT ÜBER DIE WIRKSAMKEIT VON VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Mandanten tragen oft vor, dass sie den Inhalt der Vergütungsvereinbarung gar nicht richtig ver-
standen und die Rechtsanwälte sie darüber auch nicht ordnungsgemäß aufgeklärt hätten.

➤ FÜHREN VON AUSSICHTSLOSEN PROZESSEN

Häufig behaupten Mandanten nach einem verloren gegangenen Rechtsstreit, dass sie bei ord-
nungsgemäßer Aufklärung über die Erfolgsaussichten von der Durchführung des Rechtsstreits
Abstand genommen und ihnen somit die Prozesskosten erspart geblieben wären. Sie werfen den
Rechtsanwälten damit vor, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit geführt zu haben,
ohne den Mandanten ausreichend darüber aufgeklärt zu haben.

➤ UMFANG DES MANDATS

Oft streiten die Parteien über die Frage, womit der Rechtsanwalt konkret beauftragt worden ist, z. B. nur mit einer Beratung oder mit einem Tätigwerden, oder welche konkreten Ansprüche geltend gemacht werden sollten.

➤ VERGLEICHSSREUE

Mandanten werfen den Rechtsanwälten nach Abschluss eines Vergleichs häufig vor, ihn vor Abschluss des Vergleiches nicht bzw. nicht ausreichend über die Folgen dieses Vergleichs aufgeklärt zu haben, insbesondere über den Umfang und die Reichweite des Vergleichs sowie die Kostenfolgen des Vergleichsschlusses. Die Mandanten tragen dann vor, dass sie bei Kenntnis all dieser Punkte den Vergleich nicht geschlossen hätten.

➤ VORWURF DER UNTÄTIGKEIT UND DER SCHLEPPENDEN MANDATSBEARBEITUNG

VI. EMPFEHLUNGEN ZUR VERMEIDUNG UND / ODER BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

➤ KOSTEN

Hinweis für Rechtsanwälte: Sorgfalt bei der Aufklärung über Kosten

Viele Streitigkeiten über die Anwaltsrechnungen bzw. über die Frage, ob die Rechtsanwälte die Mandanten ordnungsgemäß über die entstehenden Kosten aufgeklärt haben, könnten aus unserer Sicht vermieden werden, wenn die Rechtsanwälte vor bzw. bei Übernahme des Mandates diesbezüglich besondere Sorgfalt walten ließen, sich dafür Zeit nehmen und gegebenenfalls etwas mehr tun als gesetzlich gefordert.

Nach § 49 b BRAO genügt es bei einer Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), den Mandanten vor Übernahme des Mandates darüber aufzuklären, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Allein damit kann der Durchschnittsmandant in der Regel aber nichts anfangen. Viele Rechtsanwälte lassen sich mittlerweile von dem Mandanten unterschreiben, dass sie nach § 49 b BRAO belehrt worden sind. Dies ist auch gut und richtig, um später nachweisen zu können, dass diese gesetzlich vorgeschriebene Belehrungspflicht befolgt worden ist.

Allerdings meinen wir, dass Rechtsanwälte an dieser Stelle mit der Erklärung über die entstehenden Rechtsanwaltskosten nicht Schluss machen, sondern dem Mandanten zumindest erläutern sollten, wie sich der Gegenstandswert bemisst bzw. wie hoch der Gegenstandswert in dem konkreten Fall ist, sobald dieser eingeschätzt werden kann. Ferner sollte dem Mandanten zumindest auf konkrete Nachfrage auch mitgeteilt werden, welche Kosten ungefähr auf ihn zukommen.

Hinweis für Mandanten: Frage nach Kosten

Den Mandanten empfehlen wir, bei dem Erstgespräch den Rechtsanwalt konkret auf die zu erwartenden Kosten anzusprechen und nicht einfach nur abzuwarten, ob der Anwalt von sich aus konkrete Summen nennt. Denn dazu sind Rechtsanwälte nicht verpflichtet.

➤ VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Hinweis für Rechtsanwälte: Aufklärung bei Abschluss von Vergütungsvereinbarungen

Wir empfehlen bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweis, dass die vereinbarte Vergütung gegebenenfalls die gesetzliche Vergütung überschreitet und ein Dritter, die Staatskasse und der Gegner im Fall der Kostenerstattung nur die gesetzlichen Gebühren erstatten muss, nicht nur schriftlich im Rahmen der Vergütungsvereinbarung festzuhalten, sondern vor allem dem Mandanten mündlich zu erläutern. Es scheint häufiger so zu sein, dass Rechtsanwälte mit dem Mandanten nur die Höhe des Stundensatzes mündlich besprechen und dem Mandanten dann die schriftliche Vergütungsvereinbarung zur Unterzeichnung vorlegen. Weitere Besprechungen des Inhalts und der Folgen der Vergütungsvereinbarung finden oft nicht statt.

Hinweis für Mandanten: Fragen

Den Mandanten empfehlen wir vor Abschluss einer Vergütungsvereinbarung, diese aufmerksam zu lesen und alle sich aufdrängenden Fragen dem Anwalt vor Unterzeichnung zu stellen und mit ihm Passagen der Vergütungsvereinbarung, die er nicht versteht, zu besprechen.

➤ VERGLEICH

Hinweis für Rechtsanwälte: Aufklärung vor Abschluss eines Vergleichs

Wir empfehlen, den Mandanten vor Abschluss eines Vergleichs ausführlich über die Auswirkungen / Folgen des Vergleichs, auch die Kostenfolgen, aufzuklären. Es empfiehlt sich bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs, diese Aufklärung nach Möglichkeit schriftlich vorzunehmen. Dies ist bei Abschluss eines Vergleichs vor Gericht in der Regel nicht möglich. In diesem Fall bleibt häufig nur die Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, um dem Mandanten die Vor- und Nachteile bzw. die Folgen des Vergleichs zu erläutern.

Hinweis für Mandanten: Fragen

Den Mandanten empfehlen wir, den Rechtsanwalt konkret vor Abschluss des Vergleichs nach den Auswirkungen zu fragen, auch nach den Kostenfolgen.



SCHRIFTLICHE FIXIERUNG DES MANDATSAUFTAGS

Hinweis für Rechtsanwälte und Mandanten:

Zur Vermeidung von späteren Streitigkeiten über den Umfang des Mandats empfehlen wir, den konkreten Mandatsauftrag schriftlich festzuhalten.



KOMMUNIKATION AUF AUGENHÖHE

Hinweis für Rechtsanwälte: Kontinuierliche Kommunikation auf Augenhöhe

Da die meisten Streitfälle aus unserer Sicht auf Kommunikationsdefizite zurückzuführen sind, empfehlen wir, eine kontinuierliche Kommunikation auf Augenhöhe. Dazu gehört vor allem eine für den Laien verständliche Sprache und die genaue Klärung der Ziele des Mandanten. Einfaches Fragen reicht häufig nicht aus, sondern es ist ein gezieltes Nachfragen zur Ermittlung des tatsächlichen Interesses des Mandanten erforderlich. Nur so kann eine Lösung, die tatsächlich im Sinne des Mandanten ist, erarbeitet bzw. verhandelt werden. Dadurch werden Vorwürfe vermieden, die häufig im Schlichtungsverfahren vorgetragen werden, wie z. B. „der Rechtsanwalt hat nicht das geltend gemacht, was ich wollte“ oder „darauf kam es mir nicht an“.

Mandanten erwarten von ihren Rechtsanwälten neben Fachkompetenz auch Empathie. Viele Mandanten fühlen sich einfach „schlecht behandelt“, insbesondere wenn sie aus ihrer Sicht nicht zeitnah zurückgerufen werden.

Hinweis für Mandanten:

Dem Mandanten empfehlen wir keine überhöhten Anforderungen / Erwartungen an die Rechtsanwälte zu stellen. Rechtsanwälte bearbeiten eine Vielzahl von Fällen und können daher nicht immer sofort auf jede Anfrage reagieren.

Für ein gutes Anwalts-Mandantenverhältnis sind unter anderem ein rechtzeitiges Besprechen der Erwartungen und des rechtlich Möglichen sowie ein realistisches Einschätzen der Bearbeitungsdauer hilfreich. Diese Punkte sollte der Mandant möglichst schon zu Beginn des Mandatsverhältnisses mit seinem Rechtsanwalt besprechen. Dadurch kann eine falsche Erwartungshaltung vermieden werden.

VII. DIE SCHLICHTUNGSSTELLE

1. Die Schlichter



Monika Nöhre hat zum 1. September 2015 das Amt der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft übernommen. Bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war sie Präsidentin des Kammergerichts.

Die gebürtige Hamburgerin war zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn fünf Jahre als Anwältin tätig, danach Richterin am Landgericht Hamburg und am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg sowie Leiterin das Amtes für Allgemeine Verwaltung in der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, zuständig für die Querschnittsbereiche Personal, Organisation, Haushalt und Technik für die gesamte Justiz. Anschließend war sie wieder als Richterin tätig. Sie war Vizepräsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg und zugleich Präsidentin des Justizprüfungsamtes Hamburg. Von 2002 bis zum 31. August 2015 war sie Präsidentin des Kammergerichts.

Seit 2015 ist Frau Nöhre zusätzlich Lehrbeauftragte an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Sie ist Vorstandsvorsitzende des Vereins „Forum Recht und Kultur im Kammergericht“ und Vorstandsmitglied der Juristischen Gesellschaft zu Berlin.

Wolfgang Sailer ist seit dem 25. April 2014 als weiterer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft tätig. Herr Sailer war vor seiner Karriere als Verwaltungsrichter für kurze Zeit als Rechtsanwalt tätig. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit war er bis 2012 Richter in allen Instanzen, zuletzt als Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht.



2. Die Geschäftsführerin

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge ist die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie ist Fachanwältin für Medizinrecht und Wirtschaftsmediatorin. Neben jahrelanger anwaltlicher Berufspraxis bringt sie Erfahrungen als ehemalige Justiziarin der Psychotherapeutenkammer Berlin ein.



3. Der Beirat



V. l. n. r.:

Dr. Oliver Vogt
RAin Ulrike Stendebach
RA Herbert Schons
RA Hansjörg Staehle
Jörn Wunderlich
Monika Nöhre
Sabine Pareras
Dr. Eva Högl
Dr. Stefan Heck
Jutta Gurkmann

Dem Beirat der Schlichtungsstelle gehören unter anderem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von regionalen Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft an. Der Beirat berät die Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Ihm ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Jahr 2015 fanden zwei Beiratssitzungen statt. Inhaltliche Schwerpunkte dieser Beiratssitzungen waren die Bestellung einer neuen Schlichterin, die Umsetzung der EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in nationales Recht (Verbraucherverstreitbeilegungsgesetz – VBSG) und sich dadurch ergebende Erfordernisse zur Änderung der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Der Beirat besteht aus neun Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

Hansjörg Staehle, Vorsitzender des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Ulrike Stendebach, stellvertretende Vorsitzende des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Rechtsanwältin

Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Leiterin des Referats Verbraucherpolitik

Dr. Stefan Heck, Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Dr. Eva Högl, Mitglied des Deutschen Bundestages, stellvertretende Fraktionsvorsitzende sowie stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Sabine Pareras, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Herbert Schons, Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwalt und Notar

Dr. Oliver Vogt LL.M., Vergabereferat der Bundestagsverwaltung

Jörn Wunderlich, Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

4. Das Team



Von links nach rechts stehend:

Carmen Seyler

– Rechtsanwältin, Wirtschaftsmediatorin

Stephanie Dahlhorst

– Rechtsanwältin, Wirtschaftsmediatorin

Kristina Wallroth

– Rechtsfachwirtin, Rechtsanwaltsfachangestellte, Diplom-Lehrerin für Englisch und Deutsch

Yvonne Röhl

– Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Stefan Möller

– Rechtsanwalt, Mediator

Eveline Parschat

– Bürokauffrau

Nina Wölfer

– Rechtsanwältin

Katherina Türck-Brocke

– Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin

Von links nach rechts sitzend:

Dr. Sylvia Ruge

– Geschäftsführerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Wirtschaftsmediatorin

Monika Nöhre

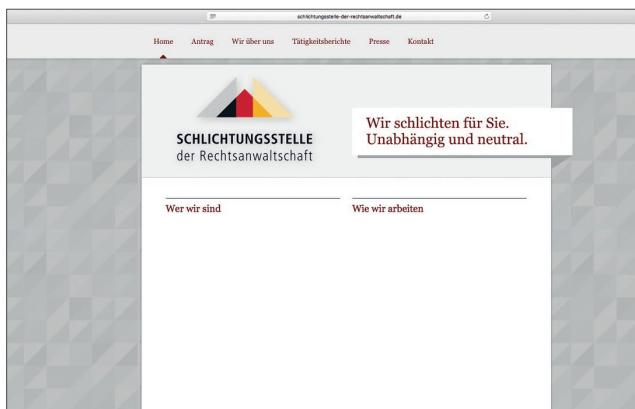
– Schlichterin, Präsidentin des Kammergerichts a. D.

Wolfgang Sailer

– Schlichter, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D.

VIII. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

1. Internetseiten



Internetseite:

www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Die Internetseite der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist über www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de und www.s-d-r.org zu erreichen.

Die Besucher unserer Website können dort schnell auf die für sie interessanten Inhalte zugreifen. Die Website gibt ausführlich Auskunft über die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Der Verfahrensablauf wird erklärt und wichtige Dokumente, wie z. B. das „Merkblatt zur Antragstellung“ und die „Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ stehen dort zum Download bereit.

Auf der Website sind ebenfalls Presseberichte über die Schlichtungsstelle sowie Veröffentlichungen der Schlichterin und der Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu finden.

2. Aktivitäten der Schlichtungsstelle

2.1 Veröffentlichungen durch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

„Vierter Tätigkeitsbericht wird vorgelegt“, Beitrag von Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger und Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge im BRAK-Magazin 3/2015, S. 14 f.

„Streitkultur im Wandel? Was vom Streiten in der Gesellschaft bleibt ...“, Beitrag von Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger im AnwBI 3/2015, S. 196 - 198

„Die Stärkung des Rechts durch eine gewandelte Streitkultur“, Festvortrag der Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger zum Motto des 66. Deutschen Anwaltstags 2015 „Streitkultur im Wandel – weniger Recht?“, AnwBI 7/2015, S. 573 - 577

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“, Beitrag von Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger und Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge im Berliner Anwaltsblatt Juli/August 2015, S. 227 f.

„Außergerichtlich einigen“, Beitrag von Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger und Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, DATEV-Magazin, 09/15

„Die neue Schlichterin: Monika Nöhre“, Beitrag von Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge im BRAK-Magazin 5/2015, S. 14

„Privatisierung der Justiz – Laufen Schiedsgerichte und Schlichtungsstellen den staatlichen Gerichten den Rang ab?“ Vortrag von Schlichterin Monika Nöhre anlässlich der Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung und des Deutschen Richterbundes am 28. September 2015 in Berlin zum Thema „Gerechtigkeit braucht eine starke Justiz“, veröffentlicht unter: http://www.drb.de/fileadmin/docs_public/Veranstaltung/Redemanuskript_Monika_Noehre_Gerechtigkeit_braucht_eine_starke_Justiz_fuer_DRB_Stand_071015.pdf

„Die Schlichtung am Beispiel der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Eine Replik auf Bettina Limpberg“, Beitrag von Schlichterin Monika Nöhre und Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge im BRAK-Magazin 6/2015, S. 274 - 276

2.2 Pressemitteilungen durch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

06.05.2015 | Schlichterin stellt Tätigkeitsbericht 2014 vor

01.09.2015 | Frau Monika Nöhre ist neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(Wortlaut auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Presse“)

2.3 Interviews

„Jeder kann erfahren, welche Kosten auf ihn zukommen“, Interview des GDV mit der Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Juli 2015, <http://www.gdv.de/2015/07/jeder-kann-erfahren-welche-kosten-auf-ihn-zukommen/>

Interview der dpa zum Schlichtungsverfahren mit der Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, erschienen in verschiedenen Medien (z. B. Berliner Zeitung, n-tv Ratgeber, Aachener Zeitung)

2.4 Vorträge

„Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“, Vortrag der Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge auf der Schadenleitertagung „Rechtsschutz“ des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) am 11. März 2015

„Die Stärkung des Rechts durch eine gewandelte Streitkultur“, Festvortrag der ehemaligen Schlichterin Dr. h. c. Renate Jaeger auf dem 66. Deutschen Anwaltstag am 11. Juni 2015

„Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Erfahrungen und Leseerfahrungen“, Dinner-Speech von Schlichterin Monika Nöhre anlässlich des 4. Festlichen Abendessens der RAK Düsseldorf am 25. November 2015 in Düsseldorf

„Privatisierung der Justiz – Laufen Schiedsgerichte und Schlichtungsstellen den staatlichen Gerichten den Rang ab?“ Vortrag von Schlichterin Monika Nöhre anlässlich der Veranstaltung der

Friedrich-Ebert-Stiftung und des Deutschen Richterbundes am 28. September 2015 in Berlin zum Thema „Gerechtigkeit braucht eine starke Justiz“

„Verbraucher-Schlichtung – Meilenstein des Verbraucherschutzes oder Rückzug der Justiz?“, Vortrag von Schlichterin Monika Nöhre anlässlich der Veranstaltung der Vertretung des Landes Niedersachsens in Berlin zum Thema „Privatisierung der Justiz – Laufen Schiedsgerichte und Schlichtungsstellen den staatlichen Gerichten den Rang ab?“ am 2. November 2015 in Berlin

„Die Umsetzung einer sanktionierten Fortbildungspflicht in der Praxis: Inhalte, Formen, Umfang – Blickwinkel: Der Mandant“, Vortrag von Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge anlässlich des Symposiums zum Thema „Anwaltliche Fortbildung: Zwischen Freiheit und Zwang“ am 4. Dezember 2015 an der Universität Köln

„Streitige Justiz versus Schlichtung – Wo liegen die Vorteile, wo die Nachteile?“, Vortrag von Schlichterin Monika Nöhre anlässlich der Veranstaltung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum Thema „Erfahrungen mit Streitverhalten und Streitbeilegung aus Justiz und Schlichtung“ am 8. Dezember 2015 in Halle an der Saale.

2.5 Veröffentlichungen von anonymisierten Schlichtungsvorschlägen und Ablehnungen wegen fehlender Erfolgsaussichten

„Gebühren bei Abwicklungstätigkeiten – Prüfung des Arbeitszeugnisses, AdVoice 1/2015, S. 35

„Diebstahl, Trunkenheitsfahrt und Strafbefehl – Zur Mittelgebühr im Strafrecht“, AdVoice 2/2015, S. 48

„Keine Schlichtung bei allgemeinem Prozessrisiko“, AnwBI 4/2015, S. 349

„Verteidigergebühren nach Strafbefehl“, AnwBI 4/2015, S. 352

„Geschäftgebühr oder Beratungsgebühr?“, AdVoice 4/2015, S. 42

2.6 Fachlicher Austausch

Auch im Jahr 2015 wurde der bewährte fachliche Austausch mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Deutschen AnwaltVerein (DAV), dem Berliner Anwaltsverein, der Bundessteuerberaterkammer und mit anderen Schlichtungsstellen erfolgreich fortgesetzt.

Dazu nahmen die Schlichter und die Geschäftsführerin unter anderem an Diskussionsveranstaltungen zur Umsetzung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG), zu denen das BMJV und andere Organisationen eingeladen hatten, und an den zur Tradition gewordenen Schlichtertreffen, bei denen sich Vertreter aller Schlichtungsstellen zur Schlichtungsarbeit austauschen, und am Konfliktmanagementkongress in Hannover teil.

Am 21. Oktober 2015 wurde in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine Delegation der Vietnam Bar Federation begrüßt, die sich im Rahmen eines vom Deutschen Institut für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ) organisierten „Legal Education and Professional Training of Lawyers“ auch über die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft informierten.

3. Medienecho

Stabwechsel im September 2015 – Neue Schlichterin der Rechtsanwaltschaft“, KAMMERaktuell der Rechtsanwaltskammer Sachsen, 1/2015, S. 32

„Tätigkeitsbericht 2014 der SdR“, Website der Centrale für Mediation, 26. Mai 2015, <http://www.centrale-fuer-mediation.de/40523.htm>

„Schlichtungsstelle der Anwaltschaft hat gut zu tun“, NJW-Aktuell 20/2015, Nachrichten, S. 17

„Wenn Advokat und Mandant zu Gegnern werden“, Deutschlandfunk am 9. Juni 2015,

„Lieber zum Schlichter als zum Richter“ von Corinna Budras, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 27.05.2015 und FAZ.Net Mai 2015

„Richter und Schlichter“ von Wolfgang Janisch, Süddeutsche Zeitung, 12. Juni 2015

„Auf Renate Jaeger folgt im September 2016 Monika Nöhre“, AnwBI 3/2015, Nachrichten, M 66

„Streit mit dem Anwalt – Schlichten ist besser als Richten“ von Christian Eigner, dpa, 27. August 2015

„Kammergericht und Schlichtungsstelle: Ende der Amtszeit von Präsidentin Monika Nöhre“, Pressemitteilung des Berliner Kammergerichts vom 31. August 2015, in Berliner Anwaltsblatt, September 2015, S. 304

„Monika Nöhre neue Schlichterin“, AnwBI 10/2015, S. M 280

„Monika Nöhre ist neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“, KAMMER aktuell der Rechtsanwaltskammer Sachsen, 3/2015, S. 19

IX. FINANZEN

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft obliegt der Bundesrechtsanwaltskammer. Diese erstellt einen Sonderhaushalt für die Schlichtungsstelle, der unabhängig vom Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Bundesrechtsanwaltskammer ist. Diese Trennung der Haushalte unterstreicht die organisatorische Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle.

Der Etat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft generiert sich über Beiträge, die die Rechtsanwaltskammern bei jedem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erheben und dem Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle zuführen. Der jährliche Beitrag pro Anwalt liegt bei 4 Euro. Daraus werden sämtliche Kosten der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft getragen.

X. FAZIT UND AUSBLICK

Die außergerichtliche Streitbeilegung hat in Deutschland und Europa weiter an Bedeutung gewonnen. Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in deutsches Recht, also mit Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016, soll ein flächendeckendes System außergerichtlicher Schlichtung für Streitigkeiten zwischen Verbraucher und Unternehmen aus Verbraucherverträgen erreicht werden. Ferner wurden die Mindeststandards für die Streitbeilegungsstellen, wie Unparteilichkeit, Fachwissen, Unabhängigkeit, Transparenz, und für das Streitbeilegungsverfahren geregelt. Nur Schlichtungsstellen, die diese Voraussetzungen erfüllen, dürfen sich Verbraucherschlichtungsstelle nennen. Da die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft diese Anforderungen erfüllt, ist sie per Gesetz eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (vgl. dazu § 191 f BRAO). Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat sich damit endgültig etabliert.

Mit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist auch mit einer stärkeren Wahrnehmung der Schlichtungsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit zu rechnen.

XI. ANHANG

§ 191 f BRAO

Bundesrechtsanwaltsordnung
§ 191f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dürfen Rechtsanwälte sein. Dem Beirat

ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254). Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein;
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.

SATZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammen geschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß §191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen.

§ 1

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Schlichter und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Schlichter bei seiner Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß §3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß §3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name

und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in §5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern,

des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden.
2. Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn
 - a) ein Anspruch von mehr als 15.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
 - b) die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
 - c) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des Beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
 - d) vor einer Rechtsanwaltskammer ein Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO durchgeführt wird oder wurde,
 - e) im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte nicht mehr einer Rechtsanwaltskammer angehören,
 - f) einer der unter b) bis e) aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.
3. Der Schlichter kann die Durchführung oder die Fortset-

zung eines beantragten Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

- a) die Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;
- b) er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat;
- c) die behauptete Schlechtleistung im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt. Dies gilt unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass die in § 4 Nr. 2 b) bis d) aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.
2. Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen, übersendet dem Antragsteller die Satzung und fordert ihn gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.
3. Anschließend entscheidet der Schlichter über die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Ist dieses unzulässig oder macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.
4. Ist das Verfahren zulässig, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

Über die Zulässigkeit des Antrages und über den weiteren Verfahrensverlauf unterrichtet er den Antragsteller. Gleichzeitig übermittelt er dem Antragsgegner die Satzung und den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen.

Beide Parteien weist er darauf hin, dass unabhängig vom Lauf des Schlichtungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann der Schlichter eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit er eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Der Schlichter kann die Beteiligten in ihm geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Der Schlichter kann sämtliche von ihm gesetzten Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat. Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

- a) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;
- b) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Schlichter eingegangen sein muss, angenommen werden kann und
- c) die Frist mit Zustellung des Schlichtungsvorschlages beginnt.

3. Nach Ablauf der Frist teilt der Schlichter den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Der Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in §4 Nr. 2b) und c) aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht / Verfahrensregeln

1. Die Schlichtungsstelle veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Die Verfahrensregeln sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen und auf Anforderung Interessierten zuzusenden.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet.
2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 1. September 2012.

Impressum

Herausgeber
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Neue Grünstraße 17, D – 10179 Berlin
E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org
Website: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Verantwortliche Redaktion
RAin Dr. Sylvia Ruge
Kristina Wallroth

Gestaltung
Jens Fischer
www.fischerimnetz.com

Fotos
Titel: Frank Eidel, www.frank-eidel.de
Seite 6: Frank Nürnberger
Seite 8: BRAK
Seite 32, 33, 34, 36: Foto Kirsch, www.fotokirsch.com

Druck
Oktoberdruck, Berlin
www.oktoberdruck.de

Stand
05. 2016

